

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

der Stadt Hungen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Hungen vom 13. Dezember 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 13. Dezember 2016 für die Friedhöfe der Stadt Hungen folgende

## **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Hungen vom 13. Dezember 2016 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.  
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**II. Gebührenarten**

**§ 5**  
**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle  
und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Aufbewahrung eines Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 7 Tagen 70,00 €
  - b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 20,00 €
- (2) Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Bereitstellung der Friedhofskapelle 200,00 €
  - b) Bereitstellung der Leichenhalle 100,00 €
  - b) Bereitstellung des Aussegnungsraumes 50,00 €

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Reihengrabstätte 550,00 €
    - 2) in einer Wahlgrabstätte
      - aa) Erstbestattung 650,00 €
      - bb) jede weitere Bestattung 700,00 €
    - 3) in einem Tiefengrab
      - aa) Erstbestattung 800,00 €
      - bb) jede weitere Bestattung 700,00 €

- |   |          |
|---|----------|
| 4) in einer Wiesenreihengrabstätte  | 550,00 € |
| 5) mit einer sarglosen Bestattung   | 550,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   |          |
| 1) in einer Reihengrabstätte  | 250,00 € |
| (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben: |          |
| a) in einer Urnenreihengrabstätte   | 200,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)   | 200,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung  | 200,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen  | 200,00 € |
| e) in einer Wiesenurnenreihengrabstätte   | 200,00 € |
| f) in einer Baumgrabstätte (je Urne)  | 200,00 € |
| g) in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld (je Urne)  | 200,00 € |
| (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:  | 60,00 €  |
| (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 5 % der vollen Gebühr, aber mindestens 150,00 € berechnet.  |          |
| (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.   |          |
| (6) Soweit zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassungen als Grabeinfassungen durch die Stadt verlegt werden, werden die hierfür tatsächlichen Kosten als Gebühr erhoben.                        |          |

## § 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Überwachung der Umbettungsarbeiten und die Verwaltungsarbeiten.

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| (1) Umbettung einer Aschurne   |          |
| a) nach einem anderen Friedhof |          |
| 1) in eine andere Stadt        | 140,00 € |
| 2) aus einer Urnenwand         | 115,00 € |

## § 8

### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 360,00 €
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 800,00 €
  - c) für ein Wiesenreihengrab 1.100,00 €
  - d) für ein Reihengrab in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld 800,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben
- a) für eine Urnenreihengrabstätte 200,00 €
  - b) für eine Wiesenurnenreihengrabstätte 350,00 €
  - c) für eine Baumgrabstätte 350,00 €
  - d) für ein Urnenreihengrab in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld 200,00 €

## § 9

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 1.700,00 €
  - b) Für jede weitere Grabstelle je 1.250,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Tiefengrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 1.450,00 €
  - b) Für jede weitere Grabstelle je 1.250,00 €
- (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden erhoben: 600,00 €
- (4) Für die Überlassung einer Grabstätte in einer Baumgraburnenanlage für die Dauer von 40 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 250,00 €
  - b) Für jede weitere Grabstelle je 200,00 €
- (5) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld für die Dauer von 40 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 1.700,00 €
  - b) Für jede weitere Grabstelle je 1.250,00 €

- (6) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld für die Dauer von 40 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: 600,00 €
- (7) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte, Tiefengrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |         |
|--|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung  | 40,00 € |
| b) bei Tiefengrabstätten<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung  | 40,00 € |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung                                     | 30,00 € |
| d) bei Baumgraburnenanlagen<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung                                     | 20,00 € |
| e) bei Urnengrabstätten in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 30,00 € |
- (8) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte, Tiefengrabstätte, Baumgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

## § 10

### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Für eine Urnenkammer oder –stele zur Aufnahme von 2 Urnen              | 300,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 200,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer oder –stele gilt Abs. 1 a) entsprechend.  
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer oder –stele wird je Jahr der Verlängerung 20,00 € erhoben (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung).

## § 11

### Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 38 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |  |
|---|--|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen |  |
|---|--|

- |  |          |
|--|----------|
| 1) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 200,00 € |
| 2) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres      | 300,00 € |
| 3) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle   | 400,00 € |
| 4) bei Tiefengrabstätten   | 300,00 € |
| 5) bei Urnenreihengrabstätten  | 200,00 € |
| 6) bei Urnenwahlgrabstätten  | 300,00 € |
| 7) bei Urnennischen  | 150,00 € |
| 8) bei Wiesenreihengräbern   | 250,00 € |
| 9) bei Wiesenurnenreihengräbern  | 150,00 € |
- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) In gärtnerisch betreuten Grabfeldern (Memoriangarten) wird keine Gebühr für die Grabräumung erhoben.
- (3) Für die Räumung einer Urne durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 38 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| 1) aus einer Baumgraburnenanlagen je Grabstelle | 150,00 € |
| 2) aus einem Erdgrab                            | 200,00 € |
| 3) aus einem anonymen Grabfeld                  | 200,00 € |

## § 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) einmalig 25,00 €
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 85,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 13

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15. September 2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hungen, 14.12.2016



Der Magistrat der Stadt Hungen

Wengorsch  
Bürgermeister